

The European Consumer Credit Fund SA – SICAV
Aktiengesellschaft
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital,
Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)
Gesellschaftssitz: 60, rue de Luxembourg
L-5408 Bous

GESELLSCHAFTSGRÜNDUNG

VOM 11. März 2026

NUMMER 307/2026

Im Jahre zweitausendsechszwanzig, den elften März,
vor dem unterzeichnenden Notar **Martine SCHAEFFER**, mit Amtssitz in
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg,

ist erschienen:

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit
beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit
Sitz in Stolkasse 25–45, 50667 Köln (Deutschland), eingetragen im
Handelsregister B des Amtsgerichts Köln, unter der Nummer HRB 3420,
vertreten durch Herrn Hubert Gocek, Rechtsanwalt mit beruflichem Wohnsitz
in L-1150 Luxemburg, 205, route d'Arlon, Großherzogtum Luxemburg, gemäß
einer am 04. März 2026 erteilten privaten Vollmacht.

Die vorgenannte Vollmacht, die vom Bevollmächtigten der erschienenen
Partei und vom Notar mit den Initialen „ne varietur“ versehen wurde, bleibt
dieser Urkunde beigelegt und wird mit ihr zur Registrierung vorgelegt.

Die erschienene Partei, vertreten wie hiavor erwähnt, ersucht den
amtierenden Notar, die Satzung einer Aktiengesellschaft (SA) -
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, Société d'Investissement à
Capital Variable (SICAV) die sie hiermit gründet, wie folgt zu beurkunden:

Titel I: Name - Geschäftssitz - Laufzeit – Gesellschaftszweck

Art. 1

Konstitution der Gesellschaft, Name

Zwischen den Inhabern von ausgegebenen Aktien („**Anleger**“) besteht eine Aktiengesellschaft („société anonyme“) als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („société d'investissement à capital variable“) unter dem Namen „**The European Consumer Credit Fund SA SICAV**“ („**Gesellschaft**“). Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen des Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („**Gesetz von 2010**“), dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der aktuellen Fassung („**Gesetz von 1915**“) und den Bestimmungen dieser Satzung.

Art. 2

Laufzeit

Vorbehaltlich Art. 33 wird die Gesellschaft für eine unbegrenzte Laufzeit errichtet.

Art. 3

Gesellschaftszweck

Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in nach dem Gesetz von 2010 zulässige Vermögenswerte anzulegen und ihren Anlegern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zuteilwerden zu lassen. Die Gesellschaft ist befugt, alle Maßnahmen zu ergreifen und Geschäfte abzuschließen, die sie zur Erfüllung und Entwicklung ihres Geschäftszwecks für nützlich hält, soweit dies nach dem Gesetz von 2010 und der Satzung zulässig ist.

Art. 4

Geschäftssitz

1. Geschäftssitz der Gesellschaft ist in der Gemeinde Bous-Waldbredimus, Großherzogtum Luxemburg.
2. Tochtergesellschaften, Zweigstellen und sonstige Geschäftsstellen können entweder im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland errichtet werden.

3. Der Geschäftssitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates innerhalb derselben Gemeinde geändert werden oder aber in eine andere Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden.

4. Für den Fall, dass der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder soziale Ereignisse eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, die den normalen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft am eingetragenen Sitz oder die Kommunikation mit diesem Sitz bzw. von diesem Sitz mit anderen Ländern beeinträchtigen könnten, kann er den eingetragenen Sitz vorübergehend ins Ausland verlegen, bis diese außergewöhnliche Situation nicht mehr besteht. Eine solche vorübergehende Maßnahme hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Nationalität der Gesellschaft, die – ungeachtet der oben genannten vorübergehenden Sitzverlegung – weiterhin eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

5. Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats Zweigniederlassungen oder Büros im Großherzogtum Luxemburg oder in anderen Ländern eröffnen.

6. Im Falle der Verlegung des Geschäftssitzes in eine andere Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg, ist der Verwaltungsrat befugt die Satzung entsprechend abzuändern.

Titel II: Kapital - Aktien

Art. 5

Kapital

1. Das Kapital der Gesellschaft ist aufgeteilt auf Aktien ohne Nennwert und entspricht jederzeit dem gesamten Nettoinventarwert der Gesellschaft.

2. Das Anfangskapital der Gesellschaft beträgt Euro 30.000,- (dreißigtausend Euro) und besteht aus 30 (dreißig) Aktien ohne Nennwert.

3. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.250.000,- (eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro). Das Mindestkapital ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Zulassung der Investmentgesellschaft gemäß den luxemburgischen gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen.

Art. 6 Aktienklassen

Die Gesellschaft ist berechtigt eine oder mehrere Aktienklassen (im Verkaufsprospekt „Anteilklassen“ genannt) auszugeben, deren

Vermögenswerte im Einklang mit dem Anlageziel der Gesellschaft gemeinsam angelegt werden. Die Aktienklassen können sich im Hinblick auf die Gebührenstruktur, die Mindestanlagebeträge, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, die jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt werden, unterscheiden. Der Nettoinventarwert je Aktie wird für jede ausgegebene Aktienklasse der Gesellschaft einzeln berechnet.

Art. 7

Form der Aktien

1. Die Aktien werden als Inhaberaktien ausgegeben. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Inhaberaktien werden in Form von Globalurkunden verbriefte, die bei einem Zentralverwahrer hinterlegt werden.
3. Innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Grenzen und Bedingungen können in einer dieser zwei Formen ausgegebene Aktien in eine andere Form umgewandelt werden. Der Anleger, der die Umwandlung beantragt, kann verpflichtet sein, die Kosten dieser Maßnahme zu tragen.
4. Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber pro Aktie an. Sollten mehrere Personen Inhaber einer Aktie sein, müssen diejenigen, die ein Recht an diesen Aktien geltend machen, einen gemeinsamen Bevollmächtigten ernennen, um die aus der Aktie resultierenden Rechte gegenüber der Gesellschaft zu vertreten. Die Gesellschaft kann die Ausübung aller Rechte bezüglich solcher Aktien aussetzen, solange nicht eine einzelne Person, als aus der Aktie Berechtigter im Verhältnis zur Gesellschaft benannt worden ist.
5. Aktien können als Stamm- oder Vorzugsaktien begeben werden. Eine Differenzierung zwischen Stamm- und Vorzugsaktien ist auch innerhalb einer Aktienklasse möglich.

Art. 8

Ausgabe und Umtausch von Aktien

1. Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne Einschränkung neue Aktien ausgeben, ohne den bestehenden Anlegern ein Zeichnungsrecht für die neu auszugebenden Aktien einzuräumen. Alle neu ausgegebenen Aktien müssen vollständig eingezahlt werden. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen jede Aktienzeichnung ablehnen. Die Aktien werden zum

Ausgabepreis ausgegeben, wie im Verkaufsprospekt angegeben. Dieser Preis kann sich durch einen Ausgabeaufschlag, einen Aufwandsausgleich oder – sofern zutreffend – um weitere vom Verwaltungsrat festgelegte Kosten und Gebühren erhöhen – sofern solche Kosten und Gebühren im Verkaufsprospekt vorgesehen sind. Die Zahlungsfristen sowie weitere Einzelheiten zur Ausgabe sind ebenfalls im Verkaufsprospekt beschrieben. Der Zeichnungspreis ist innerhalb eines vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitraums zu zahlen, der jedoch sieben Bankarbeitstage in Luxemburg nach dem Datum der Berechnung des maßgeblichen Nettoinventarwerts nicht überschreiten darf.

2. Die Gesellschaft gibt während des Zeitraums, in welchem die Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft gemäß Art. 15 ausgesetzt ist, keine Aktien aus.

3. Nach Entscheidung des Verwaltungsrats, können Aktien auch in Bruchteilen („Bruchteilsaktien“) ausgegeben werden. Diese Bruchteilsaktien gewähren anteiligen Anspruch auf alle Rechte, die mit der Inhaberschaft der Aktien verbunden sind.

4. Der Verwaltungsrat kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder leitenden Angestellten der Gesellschaft oder andere Unternehmen bevollmächtigen, Zeichnungen anzunehmen, Zahlungen für neu auszugebende Aktien entgegenzunehmen und die Ausgabe von Aktien zu veranlassen.

Art. 9

Beschränkung des Anlegerkreises

1. Die Gesellschaft kann den Besitz von Gesellschaftsanteilen durch natürliche oder juristische Personen einschränken oder untersagen, wenn ein solcher Besitz gegen geltendes Recht verstößt oder der Gesellschaft in anderer Weise schadet.

2. Wenn sich herausstellt, dass ein Anleger oder wirtschaftlicher Eigentümer einer Aktienklasse mit spezifischen Zugangsvoraussetzungen (wie vom Verwaltungsrat festgelegt und im Verkaufsprospekt der Gesellschaft offengelegt) diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Gesellschaft entweder die betreffenden Aktien zurücknehmen und den Anleger über diese Rücknahme informieren oder diese Aktien in Aktien einer Klasse umwandeln, für die der Anleger berechtigt ist (sofern eine solche Klasse mit ähnlichen Merkmalen existiert – jedoch, zur Klarstellung, nicht zwingend hinsichtlich der

von dieser Klasse zu zahlenden Gebühren und Kosten) und den betreffenden Anleger über diese Umwandlung informieren.

3. Wenn von einem Anleger zusätzliche Informationen zu Zwecken der Geldwäschebekämpfung oder ähnlichen Zwecken (wie im Verkaufsprospekt näher erläutert) verlangt werden, kann die Gesellschaft beschließen, einen Übertragungsantrag sowie die Auszahlung der Erlöse aus einem bereits bearbeiteten Rücknahmeantrag zurückzuhalten – ohne Verzinsung – bis dieser Informationsanforderung entsprochen wurde.

4. Die Gesellschaft kann vom Kreis der Anleger bestimmte Personen, Unternehmen oder Gesellschaften ausschließen, wenn diese nach Ermessen des Verwaltungsrats von Nachteil für die Gesellschaft sind, oder wenn dadurch ein Gesetzes- oder Verordnungsverstoß von luxemburgischem oder ausländischem Recht droht, oder wenn der Gesellschaft Steuernachteile oder sonstige finanzielle Nachteile entstehen könnten. Insbesondere kann die Gesellschaft, soweit eine solche Beschränkung im Verkaufsprospekt bzw. Emissionsdokument aufgeführt ist, US-Personen und/oder Kleinanleger ausschließen.

a) Der in diesen Artikel verwendete Begriff „US-Person“ steht für Staatsbürger der USA oder Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA bzw. nach den Gesetzen von US-Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen der USA gegründete Kapital- oder Personengesellschaften oder Nachlassvermögen bzw. Trusts außer Nachlässen bzw. Treuhandverhältnissen, deren Einkommen aus Quellen außerhalb der USA bei der Berechnung des Bruttoeinkommens für US-Einkommensteuerzwecke nicht berücksichtigt wird, oder jegliche Firmen, Gesellschaften oder andere Rechtsgebilde - unabhängig von Nationalität, Domizil, Standort und Geschäftssitz -, wenn gemäß dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht der USA deren Besitz einer oder mehreren US-Personen bzw. in der unter dem „US-Securities Act“ von 1933 erlassenen „Regulation S“ oder dem „US-Internal Revenue Code“ von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung als „US-Personen“ definierten Personen zugeschrieben wird. Der Begriff „US-Person“ schließt weder die Zeichner von Aktien, die bei Gründung der Gesellschaft ausgegeben werden, ein, solange diese Zeichner diese Aktien halten, noch die Wertpapierhändler, die Aktien im

Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft zu Vertriebszwecken erwerben.

b) Der Begriff „Kleinanleger“, so wie in dieser Satzung verwendet, umfasst Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID“) und Kunden im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG, wenn diese nicht als professionelle Kunden im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 10 MiFID angesehen werden können .

5. In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen, die Ausgabe von Aktien zeitweilig einschränken, aussetzen oder vollständig einstellen. Des Weiteren kann die Gesellschaft jederzeit die Übertragung von Aktien verweigern sowie Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Aktien ausgeschlossen sind.

6. Personen, die Aktien an der Gesellschaft halten, verpflichten sich, sofern in dem Verkaufsprospekt Übertragungsbeschränkungen aufgeführt sind, ihre Aktien nicht an US-Personen und/oder an Kleinanleger zu verkaufen oder zu übertragen.

Art. 10

Umwandlung von Aktien

1. Sofern die Gesellschaft Aktienklassen gebildet hat, kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit beschließen, dass Anleger berechtigt sind, ihre Aktien einer bestimmten Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse umzuwandeln. Jedoch kann der Verwaltungsrat Beschränkungen und Bedingungen hinsichtlich des Rechts auf und der Häufigkeit von Umwandlungen zwischen bestimmten Aktienklassen festlegen. Er kann den Umtausch nach seinem Ermessen von der Zahlung von Kosten und Gebühren abhängig machen. Falls der Verwaltungsrat beschließt, den Umtausch von Aktien zu ermöglichen, wird diese Möglichkeit sowie die Bedingungen und Beschränkungen im Verkaufsprospekt festgeschrieben.

2. Die Berechnung des Umwandlungspreises erfolgt unter bindender Bezugnahme auf den entsprechenden Anteilwert (wie im Verkaufsprospekt definiert) der zwei betreffenden Aktienklassen und zwar berechnet zum selben Bewertungstag.

3. Wenn eine Aktienumwandlung dazu führt, dass die Anzahl oder der gesamte Nettoinventarwert der Aktien, die ein Anleger in einer bestimmten Aktienkategorie/-klasse hält, unter die vom Verwaltungsrat festgelegte Mindestanzahl oder den Mindestwert fällt, kann die Gesellschaft den betreffenden Anleger verpflichten, alle seine Aktien in dieser Kategorie/Klasse umzuwandeln.

4. Aktien, die in Aktien einer anderen Aktienklasse umgewandelt worden sind, werden annulliert.

Art. 11

Rücknahme von Aktien, Rücknahmeaufschub, Aussetzung der Rücknahme

1. Der Verwaltungsrat bestimmt, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Rücknahme von Aktien der Gesellschaft auf Verlangen der Anleger möglich ist. Falls die Rücknahme von Aktien der Gesellschaft möglich ist, werden die Bedingungen sowie die Angaben über den Rücknahmepreis und ggf. anfallende Rücknahmeabschläge im Verkaufsprospekt angegeben.

2. Ungeachtet hiervon, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen den einseitigen Rückkauf von Aktien der Gesellschaft beschließen. Der Entschluss zum Rückkauf ist für alle Anleger der Gesellschaft bindend und wirkt sich proportional auf ihre jeweiligen Aktienbesitz aus. In diesem Fall wird die Gesellschaft die Anleger der Gesellschaft rechtzeitig über den Rückkauf benachrichtigen. Diese Mitteilung beinhaltet die Rückkaufsfrist, das angewandte Berechnungsverfahren des Rückkaufpreises, welcher am letzten Tag der Rückkaufsfrist bestimmt wird und auf dem Anteilwert am letzten Tag der Rückkaufsfrist basiert.

3. Sofern die Rücknahme von Aktien erlaubt ist, gelten diesbezüglich nachfolgende Bestimmungen, falls der Verwaltungsrat nichts anderes verfügt:

a) Der Rückkaufspreis kann sich gegebenenfalls um einen vom Verwaltungsrat bestimmten und im Verkaufsprospekt aufgeführten Rücknahmeabschlag oder Aufwandsausgleich vermindern.

b) Bei erheblichen Rücknahmeanträgen, oder falls nicht genügend liquide Mittel der Gesellschaft zur Verfügung stehen, kann die Gesellschaft den Rückkauf gegebenenfalls unter den im Verkaufsprospekt aufgeführten Bedingungen aussetzen oder beschränken.

- c) Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Aktien aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände gemäß Art. 15 vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Falls ein Rücknahmeantrag gestellt wurde, welcher bis zum Datum der Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien nicht schriftlich bei der Gesellschaft widerrufen wurde, wird der Antrag gemäß den geltenden Bestimmungen abgerechnet.
- d) Aktien, die zurückgekauft wurden, werden annulliert.
- e) Der Rücknahmepreis je Aktie wird innerhalb einer Frist, welche im Verkaufsprospekt aufgeführt ist, gezahlt.

Art. 12

Aufteilen und Zusammenlegen von Aktien

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, die innerhalb einer Klasse oder Kategorie ausgegebenen Aktien gemäß den von ihm festgelegten Bedingungen zu teilen oder zusammenzulegen.

Art. 13

Übertragung von Aktien

1. Als „Übertragung“ gilt insbesondere der Verkauf, der Tausch, der Transfer und die Abtretung von Aktien.
2. Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar. Jedoch ist eine Übertragung von Aktien nicht wirksam, sofern der Käufer oder Übertragungsempfänger sich nicht schriftlich verpflichtet, die Bedingungen und Bestimmungen des Verkaufsprospektes, des jeweiligen (teil-)fondsspezifischen Anhangs und des Zeichnungsscheins einzuhalten.

Art. 14

Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie

1. Die Gesellschaft (oder ein von ihr Beauftragter) errechnet den Nettoinventarwert je Aktie unter der Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats. Die Berechnung erfolgt in der Frequenz wie sie vom Verwaltungsrat bestimmt wird und im Verkaufsprospekt festgelegt ist; der Tag, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, wird in vorliegender Satzung als „Bewertungstag“ bezeichnet.
2. Der Nettoinventarwert je Aktie und einer jeden Aktienklasse, falls vorhanden, wird in der jeweiligen Währung, welche der Verwaltungsrat festlegt, und im Verkaufsprospekt festgeschrieben ist, ausgewiesen und zu jedem

Bewertungstag bestimmt; mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen zusätzliche Bewertungstage festlegen.

3. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien der Gesellschaft wird der Wert der Vermögen der Gesellschaft abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien der Gesellschaft geteilt. Der Nettoinventarwert je Aktie kann auf Anweisung des Verwaltungsrats auf den nächsten vollen Betrag auf- oder abgerundet werden.

4. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden wie folgt bewertet:

a) der Wert von Kassenbeständen oder Bareinlagen, Wechseln und Zahlungsaufforderungen sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aktivischen Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinserträgen, die beschlossen oder wie vorgenannt aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, werden in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese Beträge gezahlt werden oder eingehen, in welchem Falle ihr Wert mit einem jeweils für angemessen gehaltenen Abschlag festgelegt wird, um ihren tatsächlichen Wert wieder zu geben;

b) bei Geldmarktinstrumenten wird ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Markttrenditen;

c) an einer Börse notierte Wertpapiere oder solche die in einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, dem Publikum offen ist und regelmäßig funktioniert, werden aufgrund des letzten verfügbaren Kurses bewertet;

d) Zielfonds- bzw. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Zielfonds bzw. Investmentanteile die Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden bzw. keine formal abgeschätzter Nettoinventarwert vorliegt, oder nach Ermessen des Verwaltungsrats Grund zur Annahme besteht, dass der letzte verfügbare Nettoinventarwert/Rücknahmepreis nicht mehr marktgerecht ist, werden diese

Anteile zur „Fair Value“ bewertet, wie ihn der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben unter Anwendung von allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt. Sofern Fonds- bzw. Investmentanteile börsennotiert sind, wird der letzte bekannt gegebene Tageskurs zugrunde gelegt.

e) Optionsrechte und Terminkontrakte, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden mit den jeweils zuletzt festgestellten Kursen der betreffenden Börsen oder Märkte bewertet.

f) OTC-Derivate werden auf Basis einer von dem Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und allgemein anerkannter, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbarer Bewertungsmethoden bewertet.

g) Alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, beschränkt übertragbare Wertpapiere und Wertpapiere, für die keine Marktnotierung vorhanden ist, werden aufgrund von Notierungen von Händlern oder von einem vom Verwaltungsrat genehmigten Kursservice bewertet oder wenn solche Preise nicht erhältlich sind oder in dem Umfang, in dem diese Preise nicht marktgerecht sind, zum „Fair Value“, der in gutem Glauben entsprechend den vom Verwaltungsrat bestimmten Verfahren ermittelt wird, angesetzt.

5. Der Wert von nicht in der Währung der Gesellschaft ausgewiesenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten wird zu dem in Luxemburg am jeweiligen Bewertungstag gültigen Wechselkurs in die Währung der Gesellschaft umgerechnet. Sollten diese Notierungen nicht verfügbar sein, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat oder gemäß dem von ihm festgelegten Verfahren bestimmt.

6. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode gestatten, wenn er der Meinung ist, dass diese Bewertung den Verkehrswert eines Vermögenswerts besser reflektiert. Diese Methode wird dann durchgehend angewendet.

7. Des Weiteren können für die Gesellschaft zusätzliche oder abweichende Bewertungsregeln vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Diese werden, falls vorhanden, auf Ebene der Gesellschaft im Verkaufsprospekterwähnt.

8. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft können umfassen:
- a) Darlehensverbindlichkeiten und andere Verbindlichkeiten für aufgenommenes Fremdkapital (einschließlich wandelbarer Schuldtitel, Wechsel und zu zahlender Abrechnungen);
 - b) sämtliche auf diese Darlehen oder andere Verbindlichkeiten für aufgenommenes Fremdkapital aufgelaufene Zinsen (einschließlich aufgelaufener Gebühren für die Kreditbereitstellung);
 - c) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Aufwendungen (einschließlich Verwaltungskosten, Beratungsgebühren, Erfolgshonorare, Gebühren der Depotbank und der Zentralverwaltung);
 - d) alle bekannten derzeitigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen für Zahlungen von Geldern oder Vermögensgegenständen, einschließlich des Betrages aller unbezahlter, von der Gesellschaft ausgewiesene Ausschüttungen;
 - e) angemessene Rückstellungen für künftige Steuern, die auf dem Vermögen und Einkommen bis zum Bewertungstag basieren, und gegebenenfalls andere, vom Verwaltungsrat genehmigte und gebilligte Rückstellungen sowie gegebenenfalls einen Betrag, den der Verwaltungsrat als eine angemessene Rückstellung in Bezug auf eventuelle Verbindlichkeiten der Gesellschaft ansieht;
 - f) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft die in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht ausgewiesen werden.
9. Jegliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ist auf das entsprechende Vermögen der Gesellschaft beschränkt.
10. Bei der Festlegung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft sämtliche von dieser zu zahlenden Aufwendungen.
11. Die Gesellschaft kann regelmäßig wiederkehrende Kosten auf Grundlage geschätzter Zahlen für jährliche und andere Perioden im Voraus ansetzen.
12. Im Sinne dieses Artikels gilt:
- a) Aktien, welche gemäß Art. 9 zurückgekauft werden sollen, gelten als im Umlauf befindlich und werden solchermaßen in den Büchern geführt bis unmittelbar nach dem durch den Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt zum

entsprechenden Bewertungstag, und von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung gilt der Rückkaufpreis als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft.

b) Von der Gesellschaft auszugebende Aktien werden vom Ausgabedatum an als im Umlauf befindlich behandelt.

c) Sämtliche Investitionen, Festgelder und andere Vermögensgegenstände, die in anderen Währungen als der Nettoinventarwert der Gesellschaft ausgewiesen werden, werden bewertet, nachdem der zum Zeitpunkt der Festlegung des Nettoinventarwerts der Aktien gültige Marktkurs oder Wechselkurs berücksichtigt wurde.

d) Wenn sich die Gesellschaft an einem Bewertungstag verpflichtet hat,

i) Vermögensgegenstände zu kaufen, wird der Betrag, der für diesen Vermögenswert zu bezahlen ist, als Verbindlichkeit der Gesellschaft ausgewiesen, und der Wert des zum Kauf anstehenden Vermögensgegenstandes wird als ein Vermögensgegenstand der Gesellschaft ausgewiesen;

ii) Vermögensgegenstände zu verkaufen, wird der Betrag, den die Gesellschaft für diesen Vermögensgegenstand erhält, als ein Vermögensgegenstand der Gesellschaft ausgewiesen, und der zu liefernde Vermögensgegenstand wird nicht in die Vermögensgegenstände der Gesellschaft aufgenommen, es sei denn, dass der genaue Wert oder die Natur dieser Gegenleistung an dem jeweiligen Bewertungstag unbekannt ist; in diesem Fall wird deren Wert von der Gesellschaft geschätzt. Jedoch gelten bei Käufen und Verkäufen von Vermögensgegenständen an einem geregelten Markt die in diesem Punkt d) genannten Grundsätze ab dem Bankarbeitstag nach dem Abschluss des jeweiligen Kaufs oder Verkaufs (d.h. dem Tage, an dem der jeweilige Broker die Order für den Kauf oder Verkauf ausführt).

e) Sämtliche Bewertungsregeln und -beschlüsse sind im Einklang mit allgemein anerkannten Regeln der Buchführung zu treffen und auszulegen.

13. Besonderheiten ergeben sich für die Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie, wenn mehrere Aktienklassen eingerichtet worden sind:

a) Die Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie erfolgt in diesem Fall gemäß den in diesem Artikel aufgeführten Wertansätzen für jede Aktienklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Aktien erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Nettoinventarwert der Gesellschaft. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Aktien vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am Nettoinventarwert der Gesellschaft.

c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Wert der ausschüttungsberechtigten Aktien um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Aktien am Nettoinventarwert der Gesellschaft.

Art. 15

Häufigkeit und vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Festlegung des Nettoinventarwerts je Aktie und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch ihrer Aktien insbesondere während folgender Zeiten auszusetzen:

a) während eines Zeitraums, in dem aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder von vom Verwaltungsrat nicht zu vertretender Umstände, oder aufgrund gewisser anderer Umstände außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, die Veräußerung der im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Vermögenswerte ohne ernsthafte nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Anleger der Gesellschaft nicht durchführbar ist, oder wenn nach Meinung des Verwaltungsrats die Ausgabe-, Verkaufs- und/ oder Rücknahmepreise nicht gerecht berechnet werden können; oder

b) während eines Ausfalls der üblicherweise für die Preisfestsetzung eines Vermögenswerts angewandten Kommunikationsmittel, oder wenn der Wert eines Vermögensgegenstandes (wie z.B. eines Zielfonds) für die Festlegung des Nettoinventarwerts von Wichtigkeit ist (wobei der Verwaltungsrat die Wichtigkeit in seinem alleinigen Ermessen bestimmt), nicht so schnell oder genau wie nötig festgelegt werden kann; oder

c) während eines Zeitraums, in dem der Wert einer (direkten oder indirekten) Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht genau bestimmt werden kann; oder

d) während eines Zeitraums, in dem die Überweisungen von Barmitteln im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Investitionen nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder

e) während eines jeden Zeitraums, in dem die großen Märkte oder anderen Börsen, an denen ein wesentlicher Teil des Vermögenswertes notiert ist, geschlossen sind (aus anderen Gründen als wegen der üblichen Feiertage) oder während eines Zeitraums, in dem der Handel an diesen Märkten oder Börsen beschränkt ist oder eingestellt wurde; oder

f) bei Einberufung einer Anlegerversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung, die Gesellschaft aufzulösen; oder

g) wenn die Preise für Investitionen aus anderen Gründen nicht umgehend oder genau zu bestimmen sind; oder

h) in allen anderen Fällen außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, in denen die Gesellschaft der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im besten Interesse der Anleger liegt.

2. Die Gesellschaft informiert die betroffenen Anleger über diese Aussetzungen und unterrichtet die Anleger, die einen Antrag auf die Zeichnung von Aktien gestellt haben, dementsprechend.

3. Falls die am Bewertungstag eingegangenen Rücknahme- oder Umwandlungsanträge insgesamt einen vom Verwaltungsrat festgelegten Prozentsatz erreichen oder überschreiten, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge anteilig zu kürzen und/oder aufzuschieben, sodass die Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt zurückgenommenen bzw. umgewandelten Aktien auf den vom Verwaltungsrat festgelegten Prozentsatz des Nettoinventarwerts reduziert wird.

4. In außergewöhnlichen Fällen, die sich nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken könnten, oder wenn Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsanträge einen vom Verwaltungsrat festgelegten Prozentsatz des Nettoinventarwerts überschreiten, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Wert einer Aktie erst dann zu bestimmen, wenn die erforderlichen Käufe und Verkäufe von Wertpapieren im Namen der Gesellschaft durchgeführt wurden. In diesem Fall werden die ausstehenden Zeichnungs-, Rücknahme-

und Umwandlungsanträge gleichzeitig auf Basis des so berechneten Nettoinventarwerts bearbeitet.

5. Ausstehende Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmeanträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, sofern diese Mitteilung der Gesellschaft vor Aufhebung der Aussetzung zugeht. Ausstehende Anträge werden am ersten Bewertungstag nach Aufhebung der Aussetzung berücksichtigt. Falls nicht alle ausstehenden Anträge am selben Bewertungstag bearbeitet werden können, haben die früher eingegangenen Anträge Vorrang vor späteren.

6. Wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass die Gesellschaft durch Zeichnungen, Umwandlungen oder Rücknahmen eine Verwässerung des Nettoinventarwerts erleiden könnten, kann er beschließen, sogenannte Swing-Pricing-Mechanismen oder andere Anti-Verwässerungsmaßnahmen einzuführen, wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben.

Titel III: Verwaltung und Überwachung

Art. 16

Verwaltungsratsmitglieder

1. Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geführt, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen keine Anleger der Gesellschaft sein. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt höchstens sechs Jahre. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anlegern, die auch die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder und deren Bezüge bestimmen, auf einer Generalversammlung der Anleger mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Verwaltungsratsmitglieder können durch einen Mehrheitsbeschluss der bei einer Anlegerversammlung anwesenden oder vertretenen Aktien jederzeit abberufen werden.

2. Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gegebenenfalls einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Er kann außerdem einen Sekretär ernennen, der kein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Art. 17

Verwaltungsratssitzungen

1. Der Verwaltungsrat tritt auf Antrag des Vorsitzenden oder – falls dieser verhindert ist – eines stellvertretenden Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder zusammen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt, und zwar am Ort, Datum und zur Uhrzeit, die in der Einberufung angegeben sind. Ein Verwaltungsratsmitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, kann ein anderes Verwaltungsratsmitglied bevollmächtigen, es zu vertreten und in seinem Namen abzustimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere andere Verwaltungsratsmitglieder vertreten.

2. Alle Verwaltungsratsmitglieder erhalten spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem für eine Sitzung angesetzten Datum eine schriftliche Mitteilung, außer bei Gefahr im Verzug, wobei dann die Umstände, woraus sich die besondere Dringlichkeit ergibt, in der Einberufungsmitteilung anzugeben sind. Auf die Notwendigkeit einer Einberufungsmitteilung kann verzichtet werden, sofern jedes Verwaltungsratsmitglied entweder bei Anwesenheit in der Sitzung keine Einwände gegen die Form der Einladung erhebt oder sein Einverständnis schriftlich, mittels Brief, E-Mail, oder einem anderen gleichwertigen Kommunikationsmittel, gegeben hat. Sofern ein Verwaltungsratsbeschluss über Zeit und Ort von Verwaltungsratssitzungen vorliegt, erübrigt sich eine gesonderte Mitteilung.

3. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden geleitet oder – in dessen Abwesenheit – vom ältesten stellvertretenden Vorsitzenden, sofern vorhanden, oder – falls auch dieser abwesend ist – vom beauftragten Verwaltungsratsmitglied, sofern vorhanden, oder – in dessen Abwesenheit – vom ältesten anwesenden Verwaltungsratsmitglied.

4. Der Verwaltungsrat kann nur dann Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen. Stimmen von Mitgliedern, die sich der Abstimmung enthalten, nicht daran teilnehmen oder ungültige Stimmen abgeben, werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

5. Alle Verwaltungsratsmitglieder können an Sitzungen per Telefonkonferenz oder anderen Kommunikationsmitteln teilnehmen, sofern alle Teilnehmer einander hören können. Eine solche Teilnahme gilt als persönliche Anwesenheit.

6. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Beschluss des Verwaltungsrats auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein solcher Beschluss muss von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden – entweder auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Ausfertigungen. Ein solcher Beschluss hat dieselbe Gültigkeit und Wirkung wie ein ordnungsgemäß einberufener und abgehaltener Beschluss.

7. Die Sitzungsprotokolle werden vom Vorsitzenden oder – in dessen Abwesenheit – vom Sitzungsleiter unterzeichnet.

8. Sollte das Verwaltungsratsmitglied auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein, seinen Posten auszufüllen, so können die verbleibenden Mitglieder das frei gewordene Amt vorläufig neu besetzen. Die endgültige Wahl eines neuen Verwaltungsratsmitglieds erfolgt sodann bei der nächsten Anlegerversammlung.

9. Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte ernennen, die die Gesellschaft für notwendig erachtet. Der Verwaltungsrat kann diese Ernennungen jederzeit rückgängig machen. Bei den leitenden Angestellten muss es sich nicht um Verwaltungsratsmitglieder oder Anleger der Gesellschaft handeln. Die leitenden Angestellten haben die ihnen vom Verwaltungsrat übertragenen Rechte und Pflichten.

10. Verwaltungsratsmitglieder können sich untereinander schriftlich, per E-Mail oder einem gleichwertigen Kommunikationsmittel Vertretungsmacht für Verwaltungsratssitzungen erteilen. Mehrfachvertretung ist zulässig. Die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen durch Konferenzschaltungen oder ähnliche fernkommunikationstechnische Einrichtungen, bei denen eine gegenseitige Verständigung aller Teilnehmer gewährleistet ist, ist zulässig. Teilnehmer, welche solchermaßen der Sitzung beigewohnt haben, werden als persönlich anwesend gezählt.

11. Die Verwaltungsratsmitglieder können nur im Rahmen von ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Der

Verwaltungsrat ist nur beratungs- und beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

12. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Abschriften der oder Auszüge aus diesen Protokollen, die in Rechtsstreitigkeiten oder an anderer Stelle vorgelegt werden, bedürfen ggf. der Unterschrift des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern.

13. Schriftliche, von allen Verwaltungsratsmitgliedern genehmigte und unterzeichnete Beschlüsse haben dieselbe Rechtswirksamkeit wie Beschlüsse, die bei der Verwaltungsratssitzung durch Stimmenabgabe gefasst wurden. Jedes Verwaltungsratsmitglied genehmigt einen solchen Beschluss per Brief, E-Mail oder einem gleichwertigen Kommunikationsmittel. Einer besonderen Protokollierung bedarf es im Falle der schriftlichen Beschlussfassung nicht, da dem schriftlichen Beschluss insoweit die gleiche Beweiskraft zukommt wie einem Protokoll.

Art. 18

Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die umfassende Befugnis, sämtliche Verwaltungs- und Verfügungshandlungen innerhalb des Gesellschaftszweckes und im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik im Namen der Gesellschaft vorzunehmen. Sämtliche Befugnisse, die nicht gemäß anwendbarem Recht oder dieser Satzung der Anlegerversammlung vorbehalten sind, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats.

Art. 19

Vertretungsbefugnis

Dritten gegenüber wird die Gesellschaft rechtsgültig durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern verpflichtet oder durch die gemeinsame oder alleinige Unterschrift von Personen, die durch den Verwaltungsrat mit entsprechender Vertretungsbefugnis ausgestattet sind.

Art. 20

Übertragung von Befugnissen

1. Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft (mit inbegriffen die Zeichnungsbefugnis im Rahmen der täglichen Geschäftsführung) und seine Befugnisse, Handlungen im Rahmen des

Gesellschaftszweckes und der Gesellschaftspolitik vorzunehmen, auf einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, welche keine Verwaltungsratsmitglieder sein müssen.

2. Der Verwaltungsrat kann außerdem andere Bevollmächtigte ernennen, welche keine Verwaltungsratsmitglieder sein müssen; solche Bevollmächtigte werden die an sie vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse haben.

3. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat jeweils einen oder mehrere Ausschüsse bilden, die sich aus Verwaltungsratsmitgliedern und/oder außenstehenden Personen zusammensetzen, an die der Verwaltungsrat nach Bedarf Befugnisse delegieren kann.

Art. 21

Anlageausschuss

1. Es kann ein Anlageausschuss für die Gesellschaft bestellt werden, der den Verwaltungsrat hinsichtlich der Anlagetätigkeit berät.

2. Falls ein Anlageausschuss bestellt wird, findet dies im Verkaufsprospekt der Gesellschaft Erwähnung. Einzelheiten betreffend den Anlageausschuss, dessen Befugnisse sowie dessen Funktionsweise, werden in einer vom Anlageausschuss festgesetzten Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 22

Bestellung einer Verwaltungsgesellschaft

1. Die Gesellschaft kann jede luxemburgische oder ausländische Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils geltenden Fassung („Gesetz von 2013“) als Verwaltungsgesellschaft bestellen.

2. Vorbehaltlich der Gesamtaufsicht durch den Verwaltungsrat, ist die Verwaltungsgesellschaft für die gemeinsame Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich, insbesondere für die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft (einschließlich Portfoliomanagement und Risikomanagement) und, falls dies vom Verwaltungsrat beschlossen wird, auch für weitere Funktionen in Bezug auf die Verwaltung der Gesellschaft und den Vertrieb von Aktien der Gesellschaft.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere Portfoliomanager mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragen. Der Portfoliomanager bestimmt, unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft,

über die Anlagen und Wiederanlagen der Vermögenswerte der Gesellschaft, für den er ernannt wurde. Der Portfoliomanager muss die Anlagepolitik und Anlagegrenzen der Gesellschaft (welche im Verkaufsprospekt festgelegt sind) beachten.

Art. 23 Kosten der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann mit verschiedenen Kosten belastet werden, die im jeweiligen Verkaufsprospekt bzw. Emissionsdokument inklusive seiner jeweiligen Anlagen offengelegt sind. Dazu zählen Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, Anlageberater, Portfoliomanager und gegebenenfalls Vertriebsstellen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. Zusätzlich kann eine erfolgsabhängige Performance-Fee anfallen. Die Verwahrstelle sowie die OGA-Verwaltung erhalten bankübliche Vergütungen für ihre Aufgaben wie Registerführung, Anteilwertberechnung, Fondsbuchhaltung und Kommunikation. Darüber hinaus können weitere Aufwendungen anfallen, die der Gesellschaft belastet werden, soweit diese angemessen mit Blick auf die Verwaltung der Gesellschaft sind.

Art. 24

Interessenkonflikte

1. Sofern ein Verwaltungsratsmitglied im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall der Gesellschaft ein den Interessen der Gesellschaft entgegengesetztes persönliches Interesse hat, wird dieses Verwaltungsratsmitglied dem Verwaltungsrat dieses entgegengesetzte persönliche Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen. Dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds der nächstfolgenden Anlegerversammlung berichtet.

2. Diese vorgehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Verwaltungsratsbeschlüsse, welche tägliche Geschäfte, die zu normalen Bedingungen eingegangen wurden, betreffen.

3. Falls aufgrund eines Interessenkonfliktes der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig ist, kann der Verwaltungsrat entscheiden, den fraglichen Tagesordnungspunkt der Anlegerversammlung vorzulegen.

4. Kein Vertrag bzw. kein anderes Geschäft zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften oder Unternehmen wird durch die Tatsache berührt

oder ungültig, dass einer oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft ein persönliches Interesse haben oder Verwaltungsratsmitglieder, Gesellschafter, Teilhaber, Prokuristen oder Angestellte einer anderen Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens sind. Ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft, das gleichzeitig Funktionen als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder Angestellter in einer anderen Gesellschaft oder Firma ausübt, mit der die Gesellschaft Verträge abschließt oder sonst wie in Geschäftsverbindung tritt, ist aus dem alleinigen Grunde seiner Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, zu allen Fragen bezüglich eines solchen Vertrags oder eines solchen Geschäfts seine Meinung zu äußern, seine Stimme abzugeben oder sonstige Handlungen vorzunehmen.

Art. 25

Freistellung und Entschädigung

Die Gesellschaft kann – gegebenenfalls aus ihrem eigenen Vermögen – Mitglieder des Verwaltungsrats, leitende Angestellte, Mitarbeitende sowie Mitglieder des Anlageausschusses (sofern vorhanden) von Haftungsansprüchen freistellen oder entschädigen, wenn diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ansprüche durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht wurden.

Art. 26

Zugelassener Wirtschaftsprüfer

Die im Jahresbericht der Gesellschaft enthaltenen Daten werden von einem oder mehreren zugelassenen Wirtschaftsprüfern, die als „réviseurs d'entreprises agréés“ qualifiziert sind und von der Anlegerversammlung beauftragt und von der Gesellschaft vergütet werden, überprüft. Die zugelassenen Wirtschaftsprüfer erfüllen alle gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Prüfung der Gesellschaft. Der Jahres- und Halbjahresbericht wird nach dem Rechnungslegungsstandard Lux GAAP erstellt.

Titel IV: Anlegerversammlungen, Geschäftsjahr, Ausschüttungen

Art. 27

Vertretung der Anleger

1. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung der Anleger („Anlegerversammlung“) vertritt alle Anleger der Gesellschaft. Die Anlegerversammlung besitzt die weitreichendsten Befugnisse, um alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu beschließen, durchzuführen oder zu genehmigen. Die in der Anlegerversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Anleger verbindlich – unabhängig von der Kategorie oder Klasse ihrer Aktien. Wenn sich Entscheidungen jedoch ausschließlich auf die besonderen Rechte der Anleger einer Kategorie oder Klasse beziehen müssen diese Entscheidungen von einer gesonderten Anlegerversammlung getroffen werden, die nur die Anleger der Aktienklasse vertritt.

2. Die Gesellschaft kann, zum Zeitpunkt ihrer Gründung oder zu einem späteren Zeitpunkt, durch die Versammlung aller Aktien in einer Hand, einen einzigen Anleger haben. Das Ableben oder die Auflösung des einzigen Anlegers hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

3. Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Anleger hat, so übt dieser Anleger die Befugnisse der Anlegerversammlung aus.

Art. 28

Anlegerversammlungen

1. Die Anlegerversammlung der Gesellschaft findet in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Recht am Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an einem anderen Ort in Luxemburg statt, der in der Einberufung angegebenen ist. Die Anlegerversammlung findet innerhalb der ersten sechs (6) Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.

2. Andere Anlegerversammlungen können an dem Ort und zu der Zeit abgehalten werden, welche in der Einberufung angegeben sind.

3. Die vom Gesetz festgesetzten Quoren und Benachrichtigungsfristen sind für die Durchführung einer Anlegerversammlung maßgebend, insofern nichts anderes in dieser Satzung festgelegt ist.

4. Die Anlegerversammlungen werden vom Verwaltungsrat durch Ladungen, welche die Tagesordnung beinhalten, einberufen. Die Einberufung erfolgt in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

5. Die Tagesordnung wird von dem Verwaltungsrat vorbereitet, es sei denn, die Versammlung findet aufgrund der vom Gesetz vorgesehenen schriftlichen Anfrage von Anlegern statt; in diesem Fall kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.

6. Falls alle Anleger in der Lage sind, einer Versammlung beizuwohnen, oder bei dieser wirksam vertreten sind, und falls sie bestätigen, von der Tagesordnung der Versammlung Kenntnis zu haben, kann eine Anlegerversammlung im Sinne dieser Satzung auch ohne vorherige Einberufung oder Veröffentlichung abgehalten werden.

7. Die Geschäfte, die bei einer Anlegerversammlung zu behandeln sind, beschränken sich auf die Angelegenheiten, welche in der Tagesordnung festgesetzt sind (welche sämtliche Angelegenheiten beinhalten muss, die vom Gesetz vorgeschrieben sind) sowie auf die Angelegenheiten, welche in deren Zusammenhang aufkommen, außer alle Anleger einigen sich auf eine andere Tagesordnung.

8. Der Verwaltungsrat kann alle anderen Bedingungen festlegen, welche die Anleger erfüllen müssen, um an den Anlegerversammlungen teilnehmen zu können.

9. Bei Angelegenheiten, welche die Gesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Anleger der Gesellschaft gemeinsam ab.

10. Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Anleger hat, so werden dessen Beschlüsse in einem Protokoll festgehalten.

11. Getrennte Anlegerversammlungen der Anleger einer bestimmten Aktienklasse oder verschiedener Aktienklassen können auf Antrag des Verwaltungsrates bezüglich aller Angelegenheiten einberufen werden, die eine oder mehrere Aktienklassen und/oder eine Veränderung deren Rechte betreffen. Für die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten die in diesem Artikel sowie im Art. 29 niedergelegten Regelungen sinngemäß. Eine getrennte Anlegerversammlung kann bezüglich der betreffenden Aktienklassen über alle Angelegenheiten beschließen, die gemäß Gesetz oder dieser Satzung nicht der Anlegerversammlung aller Anleger oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.

Beschlüsse von getrennten Anlegerversammlungen dürfen nicht in die Rechte von Anlegern anderer Aktienklassen eingreifen.

Art. 29

Mehrheitserfordernisse.

1. Jede Aktie berechtigt, unabhängig vom Nettoinventarwert per Aktie, innerhalb einer Aktienklasse zu einer Stimme, im Einklang mit luxemburgischem Recht und dieser Satzung. Ein Anleger kann sich bei der Anlegerversammlung durch eine andere Person vertreten lassen (welche nicht Anleger zu sein braucht und welche ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann). Die dazu ausgestellte Vollmacht kann in Textform erfolgen.

2. Beschlüsse der Anlegerversammlung werden, soweit dies nicht anderweitig gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Anleger gefasst.

Art. 30

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des nächsten Jahres.

2. Die Abschlüsse der Gesellschaft sind in Euro ausgewiesen und werden auf Grundlage der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung in Luxemburg auf konsolidierter Basis aufgestellt.

Art. 31

Dividenden und Ausschüttungen

1. Die Anlegerversammlung entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsrats und im gesetzlich vorgegebenen Rahmen ob und in welchem Umfang Ausschüttungen vorgenommen werden.

2. Der Verwaltungsrat kann Zwischendividenden ausschütten.

3. Die Ausschüttungen erfolgen zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt in der Währung der Gesellschaft.

4. Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht ausgezahlt wurden, können nach Ablauf von fünf Jahren ab der erfolgten Erklärung von dem Anleger, der von der Ausschüttung begünstigt ist, nicht mehr eingefordert werden und verfallen zugunsten der Gesellschaft und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, zugunsten der jeweiligen Aktienklasse.

5. Auf Dividenden, die von der Gesellschaft beschlossen und von ihr zur Verwendung durch den Begünstigten verwahrt werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Titel V: Schlussbestimmungen

Art. 32 Depotbank

Die Gesellschaft wird im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang einen Depotbankvertrag mit einer gemäß dem Gesetz über den Finanzsektor vom 5. April 1993 zum Betreiben von Bankgeschäften zugelassenen Bank abschließen, welche den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013 entspricht.

Art. 33 Beendigung

1. Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Anlegerversammlung aufgelöst werden, welcher in der für eine Satzungsänderung erforderlichen Art und Weise gefasst wird.

2. Sollte der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) („gesetzliches Mindestkapital“) fallen, so hat der Verwaltungsrat der Anlegerversammlung die Entscheidung über die Beendigung der Gesellschaft vorzulegen. Die Anlegerversammlung entscheidet ohne Anwesenheitsquorum mit einfacher Stimmenmehrheit der auf der Anlegerversammlung vertretenen Anleger. Fällt der Nettoinventarwert unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals, so genügt zur Beendigung der Gesellschaft ein Viertel der Stimmen der auf der Anlegerversammlung anwesenden Anleger, ohne dass ein Anwesenheitsquorum notwendig ist. Die Anlegerversammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach der Feststellung, dass der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter zwei Drittel oder ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, abgehalten wird.

Art. 34 Liquidation.

1. Die Liquidation der Gesellschaft wird von einem bzw. mehreren Liquidatoren vorgenommen, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Die Anlegerversammlung bestellt die von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du

Secteur Financier (CSSF) vorab genehmigten Liquidatoren und legt ihre Kompetenzen und Vergütung fest.

2. Das Vermögen der Gesellschaft wird bei Beendigung der Gesellschaft ordnungsgemäß liquidiert. Die Erlöse aus der Liquidation der Anlagen werden grundsätzlich in liquiden Mitteln bezahlt.

3. Sollte die Gesellschaft infolge einer Fusion aufgelöst werden, muss die Aktionärsversammlung dem zustimmen. Es gelten die Bedingungen gemäß Art. 29 der Satzung.

4. Im Falle einer vollständigen Liquidation werden die Nettovermögenswerte anteilig an die berechtigten Anleger entsprechend ihrer Beteiligung verteilt. Vermögenswerte, die innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist nicht verteilt wurden, werden bei der Caisse de Consignation hinterlegt und dort bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist verwahrt. Tatsächliche Verwertungspreise der Kapitalanlagen, Verwertungskosten und Liquidationskosten, werden bei der Berechnung des Nettoinventarwertes für die Zwangsrücknahme berücksichtigt. Anleger sind grundsätzlich ermächtigt, die Rücknahme ihrer Aktien vor dem Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin zu verlangen, es sei denn, der Verwaltungsrat stellt fest, dass dies nicht im besten Interesse der Anleger wäre oder die faire Behandlung der Anleger gefährden könnte.

Art. 35

Liquidation, Verschmelzung, Übertragung und Aufteilung von Aktienklassen

1. Der Verwaltungsrat ist allein befugt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Einschränkungen über die Wirksamkeit und Bedingungen der folgenden Maßnahmen zu entscheiden:

- a) die vollständige und einfache Liquidation einer Aktienklasse,
- b) die Schließung einer Aktienklasse durch Übertragung auf eine Aktienklasse der Gesellschaft,
- c) die Schließung einer Aktienklasse durch Übertragung auf einen anderen OGA, unabhängig davon, ob dieser nach luxemburgischem Recht oder dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats gegründet wurde, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist,
- d) die Aufteilung einer Aktienklasse

2. Alle eingezogenen Aktien werden annulliert.
3. Die Auflösung und Liquidation einer Aktienklasse hat keinen Einfluss auf das Bestehen einer anderen Aktienklasse.

Art. 36 Änderungen der Satzung

Diese Satzung kann auf einer Anlegerversammlung unter Einhaltung der im Gesetz von 1915 enthaltenen Vorschriften bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernissen geändert oder ergänzt werden. Satzungsänderung bedürfen der vorherigen Genehmigung der CSSF.

Art. 37 Maßgebliches Recht

Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung und denen der Gesetze von 2010 und 2013. Sofern die vorstehend genannten Gesetze keine Regelungen enthalten, gilt ergänzend das Gesetz von 1915.

Art. 38 Übergangsvorschriften

1. Bis zur Erteilung der Genehmigung durch die CSSF gelten folgende Übergangsregelungen:

a) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Genehmigung der CSSF zu erlangen, einschließlich der Unterzeichnung und Einreichung von Dokumenten sowie der Bestellung von Dienstleistern (Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle, Zentralverwaltung, Abschlussprüfer). Während dieser Übergangsphase dürfen Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen ausschließlich zur Deckung von Gründungskosten und Gebühren erfolgen, die im Zusammenhang mit der CSSF-Zulassung stehen.

b) Die endgültige Wirksamkeit der Satzung und aller Beschlüsse steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die CSSF; Zeichnungen von Aktien werden erst nach Veröffentlichung des genehmigten Verkaufsprospekts und der Satzung im RESA wirksam.

c) Das endgültige Geschäftsjahr der Gesellschaft wird im Einvernehmen mit den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und vor Veröffentlichung des genehmigten Verkaufsprospekts und der Satzung im RESA festgelegt werden.

2. Die Übergangsbestimmungen dieses Art. 38 verlieren ihre Wirksamkeit mit Veröffentlichung der Satzung im RESA. Sie dienen lediglich der Regelung der Verhältnisse der Gesellschaft bis zum Abschluss des CSSF-Genehmigungsverfahrens.

Übergangsbestimmungen

1. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. März 2027.
2. Die erste jährliche Generalversammlung wird im Kalenderjahr 2027 stattfinden.

Zeichnung und Einzahlung der Aktien

Nachdem die Satzung erstellt wurde, erklärt der Erschienene die dreißig (30) Aktien wie folgt zu zeichnen:

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, vorgenannt, dreißig (30) Aktien.

Alle Aktien werden voll in bar eingezahlt; demgemäß verfügt die Gesellschaft ab sofort uneingeschränkt über einen Betrag von dreißigtausend Euro (EUR 30.000,-) wie dies dem unterzeichnenden Notar nachgewiesen wurde.

Bescheinigung

Der unterzeichnete Notar bescheinigt, dass die Bedingungen von Artikel 420-1 des Gesetzes vom 10. August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften, wie abgeändert, erfüllt sind.

Schätzung der Gründungskosten

Die Gründer schätzen die Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen, welche der Gesellschaft aus Anlass gegenwärtiger Gründung erwachsen, auf ungefähr dreitausend Euro (EUR 3.000,-)

Beschlüsse des Alleinigen Aktionärs

Sodann hat der Erschienene, welcher das gesamte Kapital vertritt, folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die folgenden Personen werden zu Verwaltungsratsmitglieder ernannt:
 - **Herr Moritz Schildt**, geboren am 30. Mai 1966 in Hamburg, Deutschland, mit beruflichem Wohnsitz in L-5408 Bous, 60, rue de Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg;
 - **Herr Claus Tumbrägel**, geboren am 30. Dezember 1967 in Soltau, Deutschland, mit beruflichem Wohnsitz in L-5408 Bous, 60, rue de Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg;
 - **Herr Christian Johann Stampfer**, geboren am 5. November 1973 in Rain, Deutschland, mit beruflichem Wohnsitz in L-5408 Bous, 60, rue de Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg; und

• **Frau Christiane Breuer**, geboren am 25. Mai 1972 in Köln, Deutschland, mit beruflichem Wohnsitz in L-5408 Bous, 60, rue de Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg.

2. Zum Wirtschaftsprüfer wird ernannt: **PricewaterhouseCoopers Assurance**, Genossenschaft, mit Sitz in L-2182 Luxembourg, 2, rue Gerhard Mercator, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handelsregister Luxemburg unter der Nummer RCS B294273.

3. Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder und des Wirtschaftsprüfers enden sofort nach der jährlichen Hauptversammlung, die im Jahre 2031 stattfindet.

4. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in L-5408 Bous, 60, rue de Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg.

Worüber Urkunde

Aufgenommen in Luxemburg, am Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Verlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die vorgenannte Partei, hat diese mit dem Notar gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

Unterzeichnet von: H. Gocek et M. Schaeffer

Enregistré à Luxembourg Actes Civils 2, le 16 mars 2026.

Relation : 2LAC/2026/4204

Reçu soixante-quinze euros (75.- €)

Le receveur/signé/ Frank DONINI

POUR EXPEDITION CONFORME

délivrée à la demande de la prédite société,

sur papier libre, aux fins de publication au RESA

Luxembourg, le 20 mars 2026